



---

## Sachstand

---

### Sanktionen bei Datenmissbrauch

## Sanktionen bei Datenmissbrauch

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 111/18

Abschluss der Arbeit: 18.04.2018

Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## 1. Fragestellung

Der Sachstand thematisiert Sanktionsmöglichkeiten für Fälle des Datenmissbrauchs. Dabei wird die Rechtslage ab dem 25.05.2018 dargestellt, die sich dann nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) richtet.

## 2. Bußgeldtatbestände der Datenschutz-Grundverordnung

Die Datenschutz-Grundverordnung enthält für mögliche Verstöße gegen die von ihr geregelten datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechende Sanktionsfolgen. Insbesondere Art. 83 Abs. 4 u. 5 DSGVO sehen für Rechtsverstöße umfassende Sanktionskataloge vor. Die Tatbestände können in zwei Gruppen eingeordnet werden, die jeweils unterschiedliche Obergrenzen für die Sanktionshöhe vorsehen:<sup>1</sup>

### 2.1. Verstöße gem. Art. 83 Abs. 4 DSGVO

Nach **Art. 83 Abs. 4 DSGVO** können Geldbußen bis zu 10.000.000 € oder im Falle eines Unternehmens von bis zu 2% seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres insbesondere bei **Verstößen** gegen die Pflichten der Verantwortlichen verhängt werden.<sup>2</sup> Hierzu zählen nach Art. 83 Abs. 4 lit. a die Pflichten des Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter gemäß **Art. 8, 11, 25 bis 39 und 43 DSGVO**.

### 2.2. Verstöße gem. Art. 83 Abs. 5 DSGVO

Geldbußen von bis zu 20.000.000 € oder im Falle eines Unternehmens von bis zu 4% seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres können nach Art. 83 Abs. 5 DSGVO bei **Verstößen** gegen die folgenden Bestimmungen verhängt werden:

- die Grundsätze für die Verarbeitung, einschließlich der Bedingungen für die Einwilligung, gemäß den **Art. 5, 6, 7 und 9 DSGVO**;
- die Rechte der betroffenen Person gemäß den **Art. 12 bis 22 DSGVO**;
- die Übermittlung personenbezogener Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation gemäß den **Art. 44 bis 49 DSGVO**;
- alle Pflichten gemäß den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die im Rahmen des **Kapitels IX der DSGVO** erlassen wurden;
- Nichtbefolgung einer Anweisung oder einer vorübergehenden oder endgültigen Beschränkung oder Aussetzung der Datenübermittlung durch die Aufsichtsbehörde gemäß **Art. 58 Abs. 2 DSGVO** oder Nichtgewährung des Zugangs unter Verstoß gegen **Art. 58 Abs. 1 DSGVO**.

---

<sup>1</sup> Wolff, in: Schantz/Wolff, Das neue Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2017, Rn. 1113.

<sup>2</sup> Frenzel, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 2. Auflage 2018, Art. 83 DSGVO Rn. 22.

### 2.3. Rechtsfolgen

Nach Art. 83 Abs. 1 DSGVO stellt die Aufsichtsbehörde sicher, dass die Verhängung der Geldbuße in jedem Einzelfall **wirksam, verhältnismäßig und abschreckend** ist. Art. 83 Abs. 2 DSGVO enthält für die Bemessung der Geldbuße eine Aufzählung von Punkten, die bei der Bemessung des jeweiligen Bußgeldes zu berücksichtigen sind.

Insgesamt liegt die Entscheidung über eine Bußgeldverhängung sowie über deren konkrete Höhe im Ermessen der Aufsichtsbehörde.<sup>3</sup>

Die Bußgeldtatbestände greifen grundsätzlich auch gegen juristische Personen.<sup>4</sup>

Nach Auffassung in der Literatur ist für die Verhängung einer Geldbuße zudem ein **Verschulden** in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit erforderlich. Art. 83 Abs. 2 lit. b DSGVO nennt Vorsatz oder Fahrlässigkeit zwar lediglich als Bemessungsgrundsatz für die Höhe des Bußgeldes; ein Verschuldenserfordernis sei der Geldbuße jedoch bereits begriffsimmanent.<sup>5</sup> Eine abschließende rechtliche Klärung dieser Frage durch die Gerichte bleibt dennoch abzuwarten.

### 3. Bußgeldtatbestände des Bundesdatenschutzgesetzes

§ 43 Abs. 1 BDSG beinhaltet spezielle Bußgeldtatbestände, die die Regelungen zum Verbraucherkredit nach § 30 BDSG betreffen. Über diese wenigen Regelungen hinaus sind die Bußgeldtatbestände nunmehr überwiegend der Datenschutz-Grundverordnung zu entnehmen.<sup>6</sup>

### 4. Zuständigkeit und Verfahren

Nach Art. 83 DSGVO sind die Aufsichtsbehörden für die Verhängung eines Bußgeldes zuständig.<sup>7</sup> Gemäß § 41 Abs. 1 BDSG gelten für die Verstöße nach Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sinngemäß, soweit keine spezielleren Regelungen bestehen. Eine Ausnahme gilt nach § 41 Abs. 1 BDSG für die §§ 17, 35 u. 36 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG). Diese regeln die Bußgeldbemessung und werden von den spezielleren Regelungen des Art. 83 Abs. 2 DSGVO verdrängt.<sup>8</sup>

---

<sup>3</sup> Wolff, in: Schantz/Wolff, Das neue Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2017, Rn. 1126; zu den Grenzen dieses Ermessens: Frenzel, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 2. Auflage 2018, Art. 83 DSGVO Rn. 12.

<sup>4</sup> Wolff, in: Schantz/Wolff, Das neue Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2017, Rn. 1132.

<sup>5</sup> Wolff, in: Schantz/Wolff, Das neue Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2017, Rn. 1130; Holländer, in: Wolff/Brink, 23. Ed. 1.2.2018, Art. 83 DSGVO Rn. 18; Frenzel, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 2. Auflage 2018, Art. 83 DSGVO Rn. 14.

<sup>6</sup> Brodowski/Nowak, in: Wolff/Brink, 23. Ed. 1.2.2018, § 43 BDSG Rn. 3.

<sup>7</sup> Wolff, in: Schantz/Wolff, Das neue Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2017, Rn. 1137.

<sup>8</sup> Wolff, in: Schantz/Wolff, Das neue Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2017, Rn. 1129.

## 5. Straftatbestände

§ 42 BDSG stellt verschiedene besonders gewichtige Verstöße gegen den Schutz personenbezogener Daten unter Strafe.<sup>9</sup>

Nach § 42 Abs. 1 BDSG ist etwa die **gewerbsmäßige** Veröffentlichung oder Übermittlung nicht allgemein zugänglicher personenbezogener Daten strafbar.<sup>10</sup> Nach § 42 Abs. 2 BDSG steht die unberechtigte Verarbeitung nicht allgemein zugänglicher personenbezogener Daten unter Strafe, wenn der Täter gegen **Entgelt** oder in **Bereicherungs-** oder **Schädigungsabsicht** handelt.<sup>11</sup> Nicht allgemein zugänglich sind personenbezogene Daten, wenn sie nur innerbetrieblich bzw. innerbehördlich zur Verfügung stehen.<sup>12</sup>

Gemäß § 42 Abs. 3 BDSG wird die Tat nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, sowie die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.

Ein besonderes Beweisverwendungsverbot enthält § 42 Abs. 4 BDSG. Demnach darf eine Meldung nach Art. 33 DSGVO oder eine Benachrichtigung nach Art. 34 Abs. DSGVO in einem Strafverfahren gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden. Die Regelung schützt datenschutzrechtlich Meldepflichtete davor, sich aufgrund der Wahrnehmung ihrer Meldepflichten strafrechtlich selbst zu bezichtigen.<sup>13</sup>

\*\*\*

---

9 Brodowski/Nowak, in: Wolff/Brink, 23. Ed. 1.2.2018, § 42 BDSG Rn. 2.

10 Frenzel, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 2. Auflage 2018, § 42 BDSG Rn. 4 ff.

11 Frenzel, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 2. Auflage 2018, § 42 BDSG Rn. 8; umfassend zu den Tatbestandsvoraussetzungen: Brodowski/Nowak, in: Wolff/Brink, 23. Ed. 1.2.2018, § 42 BDSG Rn. 42 ff.

12 Frenzel, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 2. Auflage 2018, § 42 BDSG Rn. 5.

13 Brodowski/Nowak, in: Wolff/Brink, 23. Ed. 1.2.2018, § 42 BDSG Rn. 75.